GEMEINDE SCHWABBRUCK

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwabbruck (Friedhofssatzung – FS) vom 28.07.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften 2

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Friedhofszweck 2

§ 3 Bestattungsanspruch 2

§ 4 Friedhofsverwaltung 3

§ 5 Schließung und Entwidmung 3

II. Ordnungsvorschriften 3

§ 6 Öffnungszeiten 3

§ 7 Verhalten im Friedhof 3

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof 4

III. Grabstätten und Grabmale 5

§ 9 Grabstätten 5

§ 10 Grabarten 5

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen 6

§ 12 Größe der Grabstätten 6

§ 13 Rechte an Grabstätten 6

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten 7

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber 8

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber 8

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen 9

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen 9

§ 19 Grabgestaltung 9

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen 10

IV. Bestattungsvorschriften 11

§ 21 Leichentransport 11

§ 22 Leichenbesorgung 11

§ 23 Friedhofspersonal 11

§ 24 Bestattung 11

§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt 11
§ 26 Ruhefrist 12
§ 27 Exhumierung und Umbettung 12

V. Schlussbestimmungen 12
§ 28 Ersatzvornahme 12
§ 29 Haftungsausschluss 12
§ 30 Zuwiderhandlungen 13
§ 31 Inkrafttreten 13

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

a) den Friedhof Schwabbruck auf dem Grundstück Flurnummer 66/5, Gemarkung Schwabbruck, mit den einzelnen Grabstätten,

b) das Friedhofspersonal.

(2) Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in Absatz 1 genannten Bestattungseinrichtungen.

(3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

(4) Das Recht auf Beisetzung im kirchlichen Friedhofsteil (Fl.Nr. 67, Gemarkung Schwabbruck) bleibt unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),

c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,

d) die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,

e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der unter § 1 Abs. 1 aufgeführte Friedhofsteil wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ganzjährig wie folgt geöffnet:

a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.: täglich von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr,

b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03.: täglich von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

c) sowie zusätzlich zu den örtlichen Gottesdienst-Zeiten.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter neun Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

b) zu rauchen und zu lärmen,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

a) Einzelgrabstätten (Abs. 2),

b) Familiengrabstätten (Abs. 3),

c) Kindergrabstätten (Abs. 2),

d) Urnenerdgrabstätten (Abs. 4),

e) Baum-Urnengrabstätten (Abs. 5).

(2) Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen grundsätzlich nur ein Leichnam beigesetzt werden darf. Die Bestattung eines Leichnams in einem Einzelgrab bei gleichzeitig laufender Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person tiefergelegt wurde; die Bestattung erfolgt in diesem Fall übereinander. In Kindergrabstätten werden Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in Einzelgrabstätten werden Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt.

(3) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen mehrere Verstorbene beigesetzt werden können. Die Anzahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen beträgt im Rahmen der Tieferlegung höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Bei Tieferlegungen erfolgt die Bestattung übereinander.
Der Grab-Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte oder Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Urnenerdgrabstätten sind ausgewiesene Grabstätten für teilanonyme Urnen-Erdbestattungen, in welchen grundsätzlich ein Verstorbener beigesetzt wird. Die Beisetzung erfolgt in einer von der Gemeinde zugewiesenen Grabstätte. Die Bestattung einer weiteren Urne in einer Urnenerdgrabstätte bei gleichzeitig laufender Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Urne tiefergelegt wurde; die Bestattung erfolgt in diesem Fall übereinander. Für die Urnenerdgrabstätten steht für den jeweiligen Bereich eine Gedenktafel (Stele) zur Verfügung, auf welcher Bronzetafeln mit Namen der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum angebracht werden. Die Bronzetafeln werden von der Gemeinde einheitlich beschafft und sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts wird die Bronzetafel von der Gedenktafel entfernt und die teilanonyme Grabstätte kann neu vergeben werden.

(5) Baum-Urnengrabstätten sind ausgewiesene Grabstätten für Urnen-Erdbestattungen, in welchen grundsätzlich ein Verstorbener beigesetzt wird. Die Beisetzung erfolgt in einer von der Gemeinde zugewiesenen Grabstätte. Die Bestattung einer weiteren Urne in einer Baum-Urnengrabstätte bei gleichzeitig laufender Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Urne tiefergelegt wurde; die Bestattung erfolgt in diesem Fall übereinander. Bei jeder Baum-Urnengrabstätte wird nach erfolgter Bestattung eine Bodenplatte angebracht. Die Bodenplatte inklusive Bronzetafel mit Namen der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum werden von der Gemeinde einheitlich

beschafft und sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts wird die Bodenplatte entfernt und die Grabstätte kann neu vergeben werden.

(5) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Friedhofsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Die Beisetzung einer Urne ist in jeder Grabstättenart (§ 10) möglich und bedarf der Absprache mit der Gemeinde. Die Urnengefäße müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

	Länge x Breite x Tiefe
1. Kindergrabstätten Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,20 m x 0,70 m x mind. 1,10 m
2. Einzelgrabstätten	
a) Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	2,00 m x 1,00 m x mind. 1,30 m
b) Kinder ab dem 12. Lebensjahr und Erwachsene	2,00 m x 1,00 m x mind. 1,80 m
3. Familiengrabstätten	
a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2,00 m x 1,80 m x mind. 1,10 m
b) Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	2,00 m x 1,80 m x mind. 1,30 m
c) Kinder ab dem 12. Lebensjahr und Erwachsene	2,00 m x 1,80 m x mind. 1,80 m
4. Urnenerdgrabstätten	0,50 m x 0,50 m x mind. 0,50 m
5. Baum-Urnengrabstätten	0,50 m x 0,50 m x mind. 0,50 m

Die Tiefe der Grabstätte (Nrn. 1 bis 3) wird von der Erdoberfläche an bis zur Unterkante des Sarges gemessen, bei Urnengrabstätten (Nr. 4 und 5) von der Erdoberfläche an bis zur Urnenoberkante.
Bei einer Urnenbestattung in die o.g. Grabstätten Nrn. 1 bis 3 ist eine Mindesttiefe von 0,50 m einzuhalten.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es für die Dauer der Ruhefrist verliehen.

Das Nutzungsrecht wird wie folgt festgesetzt:

1. Einzel- und Familiengrabstätten: 20 Jahre
2. Urnenerd- und Baum-Urnengrabstätten: 15 Jahre
3. Kindergrabstätten: 10 Jahre

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um die jeweilige Dauer des Nutzungsrechts verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte

während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei den Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) sind der Nutzungsberechtigte oder -sofern dieser verstorben ist- die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) In den Bereichen der Urnenerdgrabstätten und den Baum-Urnengrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchstaben d) und e)) ist einen Monat nach der Beisetzung Grabschmuck zugelassen. Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und endet nach Ablauf von 30 Tagen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist die Grabstätte von Seiten des Nutzungsberechtigten zu räumen. Die Fläche ist insgesamt bepflanzt, die Anlage von Grabbeeten oder das Ablegen von Pflanzen oder Dekoration ist nicht zulässig. Die weitere Pflege und Instandhaltung erfolgt nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist durch den Friedhofsträger.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird

die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 28).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen. Die Errichtung von Grabmalen bei Urnenerdgrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchstabe d)) sowie bei Baum-Urnengrabstätten (§ 10 Abs. 1 Buchstabe e)) ist nicht zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 28).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoffe, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(3) Die Ausmaße der Grabmale bei Einzelgräbern betragen in der Höhe maximal 1,30 m, der Sockel darf nicht mehr als 0,15 m aus dem Boden ragen. Die Steinstärke muss mindestens 16 cm betragen.

(4) Die Ausmaße der Grabmale bei Familiengrabstätten betragen in der Höhe betragen in der Höhe maximal 1,30 m, der Sockel darf nicht mehr als 0,15 m aus dem Boden ragen. Die Steinstärke muss mindestens 16 cm betragen.

(5) Grabeinfassungen sind aus witterungsbeständigem Stein (Natur- oder Kunststein) mit einer maximalen Breite von 20 cm vorzunehmen.

(6) Grababdeckplatten sind zulässig.

(7) Die Verwendung einer Grababdeckplatte gemäß Absatz 6 ist kein Ersatz für ein Grabmal.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 28).
Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist

ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 22 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 23 Friedhofspersonal

(1) Die Gemeinde hält für den Betrieb des Friedhofs Personal vor. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
Der Grabaushub, der Transport von Sarg oder Urne auf dem Friedhof, das Versenken des Sarges oder das Bestatten der Urne sowie die Einfüllung des Grabes nach der Bestattung ist grundsätzlich nur den Bestattungsunternehmen gestattet; Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen können aus traditionellen Gründen die Angehörigen selbst, die Nachbarn des Verstorbenen oder ggf. andere von den Angehörigen benannten Personen während der Beerdigung als Sarg- bzw. Urnenträger und/oder als Kreuzträger fungieren. Diese Personen unterliegen den Weisungen des Friedhofspersonals; die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche bei der Ausführung (Satz 1) entstehen.
In diesen Fällen kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals befreien.

§ 24 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Pfarramt der Pfarreiengemeinschaft Altenstadt und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 26 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten 10 Jahre. Für Aschenreste gilt eine Ruhefrist von 15 Jahren. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 27 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,

b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,

c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwabbruck über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 02.08.1984, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.06.2010, außer Kraft.

Schwabbruck, den 28.07.2025

GEMEINDE SCHWABBRUCK

Essich
1. Bürgermeister

Bayern * Gemeinde Schwabbruck *

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluss des Gemeinderats Schwabbruck vom 28.07.2025.
2. Niederlegung in der Verwaltung (Gemeinde Schwabbruck, Dorfstr. 1, Schwabbruck, und in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 6, Altenstadt) und ortsübliche Bekanntmachung hierüber an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Schwabbruck und der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt vom 29.07.2025.
   Der Aushang erfolgte vom 30.07.2025 bis einschließlich 13.08.2025.
3. Die Satzung ist am 01.08.2025 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 20.08.2025

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT

Sepp

BAYERN · VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT